

Gemeinderatsvorlage Nr. 88/2015

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/> OR-W <input type="checkbox"/> OR-T <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	02.07.2015		
Vorberatung	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	OR-W <input type="checkbox"/> Beirat <input type="checkbox"/> VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/> OR-T <input type="checkbox"/>	öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte FB: 1	Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Aktenzeichen 902.05		Stichwort Aktivierung Investitionszuschüsse (NKHR)	Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>

Beschluss über die Anwendung der Vereinfachungsregelung für die Aktivierung von Investitionszuschüssen im NKHR

1. Bericht

Gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO, sollen die von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen (aktiviert) und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Bei der Zulassung von Sonderposten für geleistete Investitionszuweisungen in der Vermögensrechnung handelt es sich um eine besondere Bilanzierungshilfe für die kommunale Finanzwirtschaft.

Nach § 62 Abs. 6 GemHVO kann auf den Ansatz der geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Dem Gemeinderat obliegt die Entscheidung, in welchem Maße von dieser Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht wird und in welchem Umfang die geleisteten Investitionszuschüsse vor der Umstellung auf das NKHR bilanziert werden.

2. Beschlussvorschlag

Die Verwaltung schlägt vor, von der Vereinfachungsregel folgendermaßen Gebrauch zu machen:

- a) Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO wird in der Eröffnungsbilanz verzichtet.
- b) Investitionszuschüsse bis zu einem Betrag von 20.000,- €, nicht zu aktivieren.

Rudi Huber,
Stadtkämmerer

Uwe Weisser,
Fachbereichsleiter

3. Aufnahme auf die Tagesordnung des GR am 02.07.2015.

Thomas Herzog
Oberbürgermeister